

# direkt

KOMMUNIKATION UNTER DEN THURGAUER GEMEINDEN



**POLITIK** Behindertengleichstellungsgesetz 2024 **2**

**GESELLSCHAFT** Neue SBB-Tageskarten **5**

**POLITIK** National- und Ständeratswahlen 2023 **7**

**VERWALTUNG & PERSONAL** Gemeinde als Preiskontrollstelle **8**

**BAU, WERKE, UMWELT** Illegale Abfallentsorgung **11**

**POLITIK** Bürgermeisterinnen Konferenz 2023 in Berlin **12**

**BERICHT FEDERAS** Datensicherheit **13**

**VERWALTUNG** Bestattungskosten **14**

**VTG INTERN** Neue Mitarbeiterin **15**

**IM ÜBRIGEN** Agenda & Unnützes Wissen **16**

# BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ - STAND DER UMSETZUNG IN DEN GEMEINDEN

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt die autonome Benutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) von Menschen mit Behinderungen bis 2023. Dies bedingt u.a. eine flächendeckende Anpassung der Bushaltestellen, insbesondere die Perronerhöhung auf 22 Zentimeter. Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Beschäftigten sollten aber nicht nur die Bushaltestellen.

MANUELA FRITSCHI, GEMEINDESCHREIBERIN SIRNACH

Ein Bericht vom Mai 2023 im Magazin Thurgaumobil zeigt, dass es im Thurgau 613 Bushaltestellen gibt und das Ziel, diese bis Ende 2023 hindernisfrei zu gestalten, bei Weitem nicht erreicht wird. Von den 613 Bushaltestellen sind bis Ende Jahr etwa 252 hindernisfrei. Dies die Aussage von Daniel Zollinger, Fachexperte bei der kantonalen Abteilung Öffentlicher Verkehr. Von den 613 Bushaltestellen liegen 360 an Kantonsstrassen. Nach Aussage von Andy Heller, Leiter Tiefbauamt des Kantons Thurgau, werden rund 30 bis 40 Haltestellen pro Jahr saniert, somit verzögert sich die Umsetzung bis ca. ins Jahr 2030 (Quelle thurgaumobil.tg.ch).

Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abteilung Öffentlicher Verkehr ist sehr interessiert daran, dass die Gemeinden zum Thema Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz sensibilisiert werden. Die Gemeinden wurden in den letzten Jahren mit verschiedenen Schreiben auf das Thema aufmerksam gemacht. Daniel Zollinger, Fachexperte ÖV, bestätigt, dass die Umsetzung nicht nur

im Thurgau sondern in der ganzen Schweiz in Verzug ist. Umso wichtiger scheint es, die Planung der Sanierung der Bushaltestellen im Auge zu behalten und aktiv anzugehen. Da sich bei der Umsetzung von neuen Bushaltestellen alle äussern dürfen, kann es immer wieder zu Verzögerungen kommen. Heute bestehende Bushaltestellen müssen unter Umständen verschoben werden, da es die Verhältnisse nicht zulassen, die nötigen baulichen Massnahmen für einen behindertengerechten Einstieg zu erstellen. Es sind oft kreative Lösungen gefragt und die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, beispielsweise einem notwendigen Landerwerb zuzustimmen. Die Abteilung Öffentlicher Verkehr ist gerne bereit, in der Vorplanung mit fachlichem Rat zur Seite zu stehen. Für Gemeinden macht vor allem aus folgenden Gründen eine Kontaktaufnahme Sinn:

- Die Linienführung von Buslinien kann sich aus unterschiedlichen Motiven jederzeit verändern.
- Der BehiG-Ausbau von Bushaltestellen ist eine grosse Infrastrukturmassnahme. Diese soll auch für viele Jahre genutzt werden können.
- Bei mehreren Haltestellen auf einem Gemeindegebiet kann eine Neuordnung im Rahmen des BehiG-Ausbaus Sinn machen.
- Innerorts sind Fahrbahnhofhaltestellen und ausserorts Busbuchten zu planen.
- Bei Bushaltestellen beispielsweise ausserhalb des Siedlungsgebietes und mit sehr wenig Fahrgästen ist zusätzlich abzuwägen, ob ein Ausbau verhältnismässig ist oder nicht.
- Wenn die Abteilung Öffentlicher Verkehr Kenntnis von einem Projekt hat, übernimmt sie die Koordination mit dem jeweiligen Busbetreiber.





© SBB OFF FFS

### GESELLSCHAFTLICHEN ANSATZ NICHT VERGESSEN

Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass nicht nur Bushaltestellen ein Thema im Zusammenhang mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind. So sind in der Gemeinde Aadorf zwei Frauen, beide Mitglieder des Samaritervereins, auf den Gemeindepräsidenten zugegangen. Sie haben bei einem Rundgang im Gemeindehaus festgestellt, dass die Toiletten im Untergeschoss, die öffentlich zugänglich sind, einen Mangel haben und für Personen mit Einschränkung nicht oder nur erschwert zugänglich sind. Die Verantwortlichen der Gemeinde haben das Anliegen ernst genommen und sich über die entsprechende Anpassung informiert. Mit verhältnismässig wenig Aufwand wurden die Toiletten umgebaut und sind heute rollstuhlgängig. Personen mit Einschränkungen können im Anschluss an eine Sanierung miteinbezogen werden, um die entsprechenden Massnahmen zu testen und zu bewerten. In Aadorf wurde ein solcher Test durchgeführt. Das Verständnis für beide Seiten ist gewachsen und die Sanierung wurde zum vollen Erfolg.

Eine Gemeinde sollte zwingend bei solchen Anliegen ein offenes Ohr haben und prüfen, wie gross der Aufwand wirklich ist. Die Aussage von Gemeindepräsident Matthias Küng sagt viel: «Wir haben die baulichen Anpassungen mit wenig Aufwand für uns und mit viel Freude bei den Betroffenen umgesetzt.» Diese offene Haltung erlaubt es den Gemeinden, den Zugang zu den Betroffenen zu finden und eine Aussenwirkung zu erlangen.

Auch im Bereich der Raumplanung ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht mehr wegzudenken. So sind beispielsweise bei der Umsetzung eines neuen Bahnhofs bauliche Massnahmen an allen Zugängen zu den Personenunterführungen notwendig. Aufgrund der räumlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung von allgemeinem Substanzerhalt sind auch Arbeiten im Bereich Fahrbahn, Fahrleitung und der Perronanlagen einzuplanen. Die Arbeiten, die zu einem grossen Teil durch

die SBB ausgeführt werden, sind in jedem Fall mit der Gemeinde zu koordinieren. Wichtig ist immer zu beachten, dass nicht nur bei der Planung von Bahnhöfen oder Bushaltestellen Massnahmen vorzunehmen sind.

### BAUABTEILUNGEN SIND GEFORDERT

In der ganzen Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sind vor allem die Bauabteilungen gefordert. Es gilt, die Sanierungen der Bushaltestellen in eine langfristige Planung aufzunehmen, sodass innert nützlicher Frist die Umsetzung vorgenommen werden kann. Entsprechend sind die politischen Behörden zu sensibilisieren, sodass die doch hohen Kosten entsprechend in die Budgetplanung aufgenommen werden. Weiter gilt es, die Thematik «Behindertengleichstellung» bei weiteren baulichen Planungen miteinzubeziehen. Wohl scheint es, dass die Thematik verinnerlicht ist und doch ist speziell darauf zu achten. Gerade bei Sanierungen, die für Gemeinden alltäglich erscheinen, kann es schnell passieren, dass nicht an die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes geachtet wird. Das Bewusstsein muss jederzeit da sein. Die Zukunft wird zeigen, wie schnell es uns gelingt, die bestehenden Hindernisse abzubauen. ■

#### Kontaktinformationen Abteilung Öffentlicher Verkehr

Kanton Thurgau

Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV)

Abteilung Öffentlicher Verkehr

Daniel Zollinger

Fachexperte ÖV (Bus Regionalverkehr)

Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Tel. +41 (0) 58 345 54 71

Mail: [daniel.zollinger@tg.ch](mailto:daniel.zollinger@tg.ch)

Web: [www.oev.tg.ch](http://www.oev.tg.ch)

Web: [www.thurgaumobil.ch](http://www.thurgaumobil.ch)

# Ist Ihre Gemeinde auf Kurs?



## Cyberhausen



**Abraxas Academy**  
Wissen für die digitale Praxis.

Jetzt die nächsten Themen checken und anmelden.  
[abraxas.ch/academy](https://abraxas.ch/academy)



**Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden**  
Weiterbildung

**Thurgau**



## Digital-Pionier Thurgau

Bringen Sie Ihre Gemeinde in der Digitalisierung weiter!

**Details  
und Anmeldung:**



Im zweitägigen Grundkurs Digital-Pionier Thurgau (mit gemeinsamem Abendessen) eignen Sie sich mit geringem Aufwand das nötige Basiswissen an, um Ihre Gemeinde in der Digitalisierung weiterzubringen. Top-Dozierende aus der Praxis vermitteln aktuelles Wissen zu Herausforderungen, Lösungen und Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten. Vernetzung garantiert! Start: 23. Oktober.



QUELLEBEREICH

In Zusammenarbeit mit

Digitale Verwaltung  
Kanton Thurgau

**Thurgau**



VERBAND  
THURGAUER  
GEMEINDEN



MYRI GEMEIND



smarter  
thurgau

# NEUE TAGESKARTEN FÜR GEMEINDEN

«Weniger Aufwand, kein Risiko mehr, dafür neue Einnahmen», so die Aussage des Schweizerischen Gemeindeverbands. Dennoch überlegen sich viele Gemeinden im Kanton Thurgau, auf das Angebot zu verzichten.

MANUELA FRITSCHI, GEMEINDESCHREIBERIN SIRNACH

Seit Februar dieses Jahres ist das Nachfolgeprodukt der «Tageskarte Gemeinde» bekannt. Schnell wurde jedem im Umfeld der Gemeinden im Kanton Thurgau bewusst, dass das Angebot nicht nur auf Gegenliebe stösst. An Tagungen, ERFA's und weiteren Veranstaltungen wurde immer wieder nachgefragt, welche Gemeinden denn nun das Angebot nutzen oder nicht. Schon allein im Bezirk Münchwilen zeigt das Bild einen eindeutigen Trend:

Aufgrund des geplanten Artikels wurde eine einfache Umfrage im Kanton Thurgau gemacht. Neben einigen Gemeinden, die noch keine Entscheidung getroffen haben, teilen 37 Gemeinden mit, dass sie die Tageskarten nicht mehr anbieten, 24 halten das Angebot weiterhin aufrecht.

## PRO

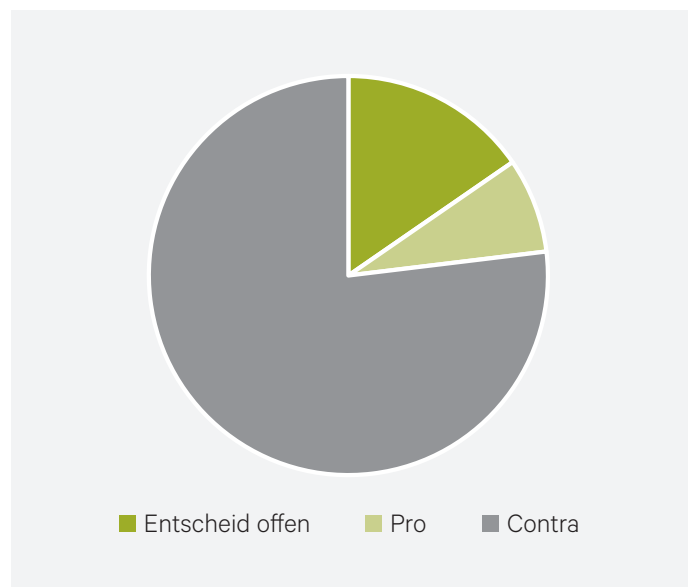
- Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Dienstleistung angeboten, die geschätzt und genutzt wird.
- Kundinnen und Kunden, die nicht digitalaffin sind, können weiterhin vom Angebot profitieren.
- Keine Überprüfung des Wohnorts mehr (ausser, man entscheidet sich, die Tageskarten nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde abzugeben).
- Kein finanzielles Risiko mehr, da keine Jahressets mehr gekauft werden müssen.
- Bei Verkauf 5 Prozent Provision auf den Verkaufspreis jeder verkauften Tageskarte.
- Das Angebot ist jederzeit kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende jedes Monats.

## CONTRA

- Die personellen Ressourcen sind kaum abschätzbar und unter Umständen noch höher als bisher.
- Es scheint, als ob die SBB durch die Gemeinden zu niederschweligen Verkaufsstellen kommt.
- Die Provision scheint wohl auf den ersten Blick verlockend, deckt jedoch kaum den Aufwand, den eine Gemeinde hat. →



© SBB CFF FFS





#### GEMEINDEVERBAND UNTERSTÜTZT DAS ANGEBOT

Auf Anfrage beim Schweizerische Gemeindeverband wird mitgeteilt, dass positive und negative Reaktionen von Seite der Gemeinden eingegangen sind. Bis Ende Juni haben sich rund 500 Gemeinden (ca. 25%) aus der ganzen Schweiz für die neue Lösung angemeldet. Der Gemeindeverband wird sich nach den ersten Erfahrungen für eine Weiterentwicklung der Gemeinde-Tageskarten im Sinne der Gemeinden einsetzen.

Ab Januar 2024 wird sich zeigen, wie gross die Nachfrage nach dem Angebot ist und was für Erfahrungen gemacht werden. So rasch und unkompliziert das Angebot kündbar ist, so einfach kann es auch aufgenommen werden. Der Schweizerische und der Thurgauer Gemeindeverband sind sich bewusst, dass die Umstellung einen gewissen Initialaufwand für die Gemeinden bedeutet. Bezüglich des Aufwands für die neue Lösung braucht es nun Erfahrungswerte, welche in die Weiterentwicklung des Produkts im Sinne der

Gemeinden fließen werden. Nach wie vor ist der Schweizerische Gemeindeverband wie auch der Präsident des VTG überzeugt, dass die Gemeinden profitieren können. Die Tageskarte ist ein sehr beliebtes Produkt, mit welchem sich die Gemeinden als Dienstleistende nahe bei der Bevölkerung positionieren können.

#### STATEMENT SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Schweizerische Gemeindeverband ist überzeugt, dass die Gemeinden vom neuen Tageskarten-Angebot profitieren können. Das finanzielle Risiko verringert sich für die Gemeinden, da sie nur jene Karten bestellen, die sie auch tatsächlich verkaufen. Die Informatik-Lösung zur Bestellung der Karten wird von den ÖV-Dienstleistern entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde-Tageskarte ist ein sehr beliebtes Produkt, mit welchem sich die Gemeinden als Dienstleistende nahe bei der Bevölkerung positionieren können. ■



TBG

## Starke Lösungen sprechen für sich selbst...

Die Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft – Ihr kompetenter Partner für

› Einzelbürgschaften › Globalbürgschaften › Nichtwiederwahl-Absicherung

Auskunft bei der Geschäftsstelle:

Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft

c/o Studer Treuhand  
052 657 53 35

Dorfstrasse 13  
8255 Schlattingen

info@tbg-tg.ch  
tbg-tg.ch

# BEREIT FÜR DIE NATIONAL- UND STÄNDERATSWAHLEN 2023?

Der Startschuss wurde Anfang Juni 2023 gesetzt, bis am 14. respektive 28. August 2023 waren die Listen für die National- und Ständeratswahlen 2023 einzureichen. Mit den Vorbereitungen wurde begonnen und Schulungen haben stattgefunden

MANUELA FRITSCHI, GEMEINDESCHEIBERIN SIRNACH

Am 22. Oktober 2023 finden die National- und Ständeratswahlen 2023 statt. Die Gesamterneuerungswahlen werden auf dem neuen Ergebnisermittlungssystem VOTING Ausmittlung erfasst. Die Online-Schulungstermine, organisiert durch die Staatskanzlei, zusammen mit der Abraxas AG, haben bereits stattgefunden. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten es jedem ermöglichen, sich auch im neuen System zurecht zu finden. Im Anschluss an die Schulungen wurden die Unterlagen für den Wahltest verschickt. Gemeinden, die diesen bereits durchgeführt haben wissen, das System VOTING ist mit der richtigen Vorbereitung und Schulung aller gut bedienbar und die Wahlen sollten kein Problem darstellen. Alle weiteren Themen wie «Rechtliche Grundlagen», «Organisation kommunales Wahlbüro, Ablauf und Vorbereitung» und nochmalige Informationen zum Ausmittlungssystem VOTING wurden an der Infoveranstaltung vom 25. und 28. August 2023 behandelt. Der Staatskanzlei ist es ein Anliegen, alle offenen Fragen zu klären und Informationen zur Zustellung, zum Notfallkonzept und zum Wahltest zu geben. Die Termine waren vor allem wertvoll für den Austausch. Dieser sollte bis am Schluss genutzt werden, vor allem dann, wenn Unklarheiten entstehen.

## WISSEN DER «ALTEN HASEN» NUTZEN

Gerade durch das Wissen, dass am 22. Oktober 2023 mit sehr vielen Listen gerechnet werden muss, ist eine gute Organisation und ein strukturierter Ablauf ungemein wichtig. Viele Stadt- und Gemeindegemeinschafter/innen sind seit vielen Jahren mit dabei und wissen, auf was zu achten ist. Gerade die Schreiberinnen und Schreiber aus dem Ressort Administration und Personal des VTG sind immer bereit, Auskunft zu erteilen und sei es nur, um abzuholen, ob man auf alles geachtet hat. Keine Frage ist zu viel und keine zu spät.



## LEITFADEN HILFT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

Der 22. Oktober rückt näher und unter Umständen sind alle Vorbereitungsarbeiten schon erledigt. Dennoch ist es wichtig, bis am 21. Oktober 2023 die Möglichkeit weiterer Tests auf dem System VOTING als Vorbereitung zu nutzen. Viele Parteien setzen auf viele Unterlisten, was zu einer Herausforderung für die Wählerschaft, aber auch für uns wird. Der Terminplan steht und nach der Infoveranstaltung konnte abgeschätzt werden, wie viele Personen es im Wahlbüro braucht. Die Helferinnen und Helfer sind informiert. Der Leitfaden für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in Thurgauer Gemeinden ([www.vtg.ch/News](http://www.vtg.ch/News) vom 28.10.2022) dient als gute Grundlage, die neben dem Austausch untereinander ebenfalls beigezogen werden kann und muss. ■

# DIE GEMEINDE ALS PREISKONTROLLSTELLE

Gemeinsam mit den Kantonen definiert das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich eine Fokusbranche für die aktive Preiskontrolle. In diesem Jahr sind die Gemeinden beauftragt, die Preisangaben in Optikergeschäften zu überprüfen.

REGULA MARTI, LEITERIN KOMMUNIKATION AMT FÜR WIRTSCHAFT  
UND ARBEIT (AWA) DES KANTONS THURGAU



Die Preisbekanntgabe unterliegt klaren gesetzlichen Bestimmungen, die in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) geregelt sind. Die Verordnung bezweckt, dass die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten klar ersichtlich und miteinander vergleichbar sind. Zudem soll sie irreführende Preisangaben verhindern. Insbesondere zu Werbezwecken, bei der Lancierung von Daueraktionen oder in der Auslage von Schaufenstern wird die PBV nicht selten missachtet. Für die Kontrolle sind die Gemeinden respektive die Preiskontrollstellen der betreffenden Gemeinden zuständig.

## VOLLZUG NEU BEIM AWA

Seit dem 1. Januar 2023 vollzieht der Rechtsdienst des AWA die PBV auf kantonaler Ebene. Zuvor oblag diese Funktion dem Departement für Justiz und Sicherheit, konkret dem Migrationsamt. Die nun neu im AWA installierte kantonale Preiskontrollstelle ist zuständig für die Koordination zwischen Bund (SECO) und den dezentralen Vollzugsstellen in den Gemeinden. Gemäss Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anschrift der Detailpreise sind die Gemeinden verpflichtet, die vorschriftsgemässe Bekanntgabe von Preisen

und die Einhaltung der Vorschriften über irreführende Preisbekanntgaben zu überwachen sowie Verstösse dem AWA-Rechtsdienst zu melden. Falls notwendig wird dieser Strafanzeige erstatten.

## OPTIKERGESCHÄFTE IM FOKUS

Im Frühjahr orientierte das AWA die Gemeinden in einem Schreiben über ihre diesjährige Aufgabe. Die Preiskontrollstellen der politischen Gemeinden sind verpflichtet, die vor Ort ansässigen Optikergeschäfte in Bezug auf deren Preisdeklaration zu überprüfen. Die Kontrollkampagne dauert vom 3. April bis 29. September 2023. Dabei geht es um die Überprüfung der stationären Fachgeschäfte inklusive der Schaufenster sowie allfälliger Online-Shops. Nicht Bestandteil der Kampagne sind Print-Inserate, Plakate und E-Newsletter. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Formular «Kontrollbericht» festzuhalten und dem Rechtsdienst des AWA bis zum 29. September 2023 zuzustellen. Der Bericht muss auch dann eingereicht werden, wenn es in der Gemeinde kein Optikergeschäft gibt. Das AWA leitet die gesammelten Resultate ans SECO, der übergeordneten Koordinationsstelle des Bundes, weiter. ■



Zuständig für die Überwachung der korrekten Preisbekanntgabe innerhalb der Politischen Gemeinde ist die örtliche Preiskontrollstelle (Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anschrift der Detailpreise; RB TG 942.21). Die Behörden werden gebeten, dem AWA-Rechtsdienst bekanntzugeben, wer innerhalb der politischen Gemeinde mit der Aufgabe der Preiskontrolle betraut worden ist.

Bitte mailen Sie die entsprechenden Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Mailadresse) an [preisbekanntgabe@tg.ch](mailto:preisbekanntgabe@tg.ch).

Weitere Angaben zur Preisbekanntgabeverordnung und deren Vollzug erfahren Sie auf der AWA-Webseite <https://awa.tg.ch/wirtschaft/preiskontrollstelle.html/14834> oder auf der Webseite des SECO [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe\\_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe.html)


#### Informationen SECO:



#### Informationen AWA Thurgau:



Kanton Thurgau  
AWA Rechtsdienst / Preiskontrollstelle  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld  
[preisbekanntgabe@tg.ch](mailto:preisbekanntgabe@tg.ch)  
058 345 54 13/14



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

---

### Kontrollbericht - PBV-Kampagne 2023 - Preisbekanntgabe in Optikergeschäften

**Kontrolliert durch**  
Name / Vorname \_\_\_\_\_ Datum / Zeit \_\_\_\_\_

**Kontrolliertes Geschäft**  
 Verkaufsstelle  Onlineshop  
 Name der Verkaufsstelle/der Onlineshop Betreiberin \_\_\_\_\_ Webseite (wenn Onlineshop) \_\_\_\_\_  
 Adresse der Verkaufsstelle/der Onlineshop Betreiberin \_\_\_\_\_ PLZ Ort \_\_\_\_\_  
 Falls Preisbekanntgabe bearstandet, bei wem? (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ Falls Preisbekanntgabe bearstandet, Frist zur Mängelbehebung \_\_\_\_\_

**Befund in Bezug auf Preisanschrift für Waren im Geschäft/im Onlineshop**

|  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alle Waren sind mit Preis angeschrieben.<br><small>Die Preise sind leicht sichtbar und gut lesbar am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder am Regal platziert.</small> | <input type="checkbox"/> Die Preisangabe ist unvollständig/fehlerhaft.<br><small>Einige Waren sind nicht mit dem Preis angeschrieben oder die Angaben sind nicht gut sichtbar/lesbar.</small> | <input type="checkbox"/> Keine Ware ist mit dem Preis angeschrieben. |
| korrekt  | unvollständig/fehlerhaft  | nicht vorhanden  |

**Befund in Bezug auf Preisanschrift für Dienstleistungen**

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Die Preise für alle Dienstleistungen sind angegeben.<br><small>Die Preise sind in Form von gut lesbaren und leicht zugänglichen Anschlägen oder Preislisten angegeben.</small> | <input type="checkbox"/> Die Preisangabe der Dienstleistungen ist unvollständig/fehlerhaft.<br><small>Nicht alle Dienstleistungen sind auf der Preisliste aufgeführt oder die Preisliste ist nicht gut lesbar/nicht leicht zugänglich.</small> | <input type="checkbox"/> Es sind keine Preise angegeben. | <input type="checkbox"/> Keine Dienstleistungsangebote.<br><small>Das Geschäft bietet keine Dienstleistungen an.</small> |
| korrekt   | unvollständig/fehlerhaft   | nicht vorhanden  | keine Dienstleistungen   |

**Befund in Bezug auf Preisanschrift für Waren im Schaufenster**

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Die Preise der Waren im Schaufenster sind korrekt angeschrieben. | <input type="checkbox"/> Die Preisanschrift im Schaufenster ist unvollständig/fehlerhaft.<br><small>Die Preise von gewissen ausgestellten Waren sind nicht angegeben oder von aussen nicht gut sichtbar/lesbar - oder es ist unklar, worauf sie sich beziehen.</small> | <input type="checkbox"/> Kein Preis im Schaufenster. | <input type="checkbox"/> Kein Schaufenster/kein Warenangebot im Schaufenster.<br><small>Das Geschäft hat kein Schaufenster oder im Schaufenster sind keine Warenangebote zum Kauf ausgestellt.</small> |
| korrekt   | unvollständig/fehlerhaft   | nicht vorhanden                                      | kein Schaufenster  |

**Intervention**

Die Informationsbroschüre wurde abgegeben.  
 Die Person vor Ort wurde über die notwendigen Änderungen der Preisangabe in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Geschäftsführung zu informieren.  
 Die Person vor Ort wurde über Nachkontrolle in Kenntnis gesetzt.  
 Nachkontrolle vom (Datum / Zeit) \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  in Ordnung  nicht korrekt  
 Verantwortliche Person hat Busse / Ordnungsbusse erhalten.  
 Verantwortliche Person wurde verzeigt.

**Bemerkungen**  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

# Logisch TKB.

90 lohnende Minuten mit unseren Finanzexperten – und schon erhalten Sie Optimierungsvorschläge für Ihre private Absicherung, Vorsorge und Steuern. Natürlich sind dabei Ihre unternehmerische und private Situation berücksichtigt.

[tkb.ch/finanzberatung](http://tkb.ch/finanzberatung)

90 Min. für  
Ihren privaten  
Check-Up!

PRIVATE  
FINANZBERATUNG  
FÜR UNTER-  
NEHMER/INNEN



Thurgauer  
Kantonalbank

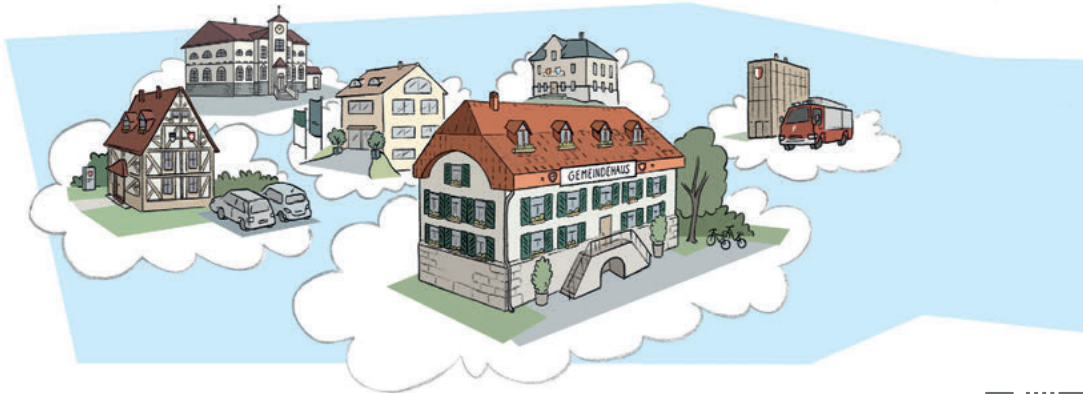
FÜRS GANZE LEBEN

CMI

## DIGITALISIEREN SIE IHRE VERWALTUNG JETZT.

Mit CMI Dokumente verwalten, Sitzungen managen und Fachprozesse vereinfachen.

900 Gemeinden, 75 Städte, 18 kantonale Verwaltungen, 1 200 Schulen und 40 Archive vertrauen auf CMI. Mit unserer Software verwalten Sie zeitgemäss: Sie legen Daten zentral ab, arbeiten orts- sowie zeitunabhängig und vernetzt. Arbeitsprozesse vereinfachen Sie mit Fachlösungen für die Schul-, Bau oder Vertragsverwaltung.



Machen Sie den nächsten Digitalisierungsschritt. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.  
CM Informatik AG | Ringstrasse 7 | CH-8603 Schwerzenbach | info@cmiag.ch | +41 43 355 33 99

Entdecken Sie  
unser Angebot:  
cmiag.ch



Kanton St.Gallen  
Berufs- und Weiterbildungszentrum  
Wil-Uzwil



 **BZwu**

# Führungsschule Öffentliche Verwaltung

Lehrgangs-Start am 29. Mai 2024

Mit Passerelle zum CAS  
(Certificate of Advanced Studies)

Schützenstrasse 8 | 9500 Wil  
Tel. 058 228 72 54  
weiterbildung@bzwu.ch | bzwu.ch

Entdecke die Begabung in dir.

**Infoabend**

Online oder vor Ort

Do, 16. November 2023  
Do, 23. Januar 2024

Anmeldung unter  
**bzwu.ch**



# LITTERING UND ILLEGALE ABFALLENTSORGUNG

Als Littering wird das achtlose Wegwerfen kleiner Mengen an Abfall bezeichnet. Littering-Abfälle sind Siedlungsabfälle und damit in der Verantwortung der Gemeinden und der Abfallzweckverbände.

SARA CARRACEDO, GEMEINDESCHREIBERIN MATZINGEN

Mit dem Anti-Littering-Konzept haben das Amt für Umwelt, die Gemeinden und weitere Akteure von 2008 bis 2016 verschiedene Massnahmen umgesetzt und Kampagnen durchgeführt. Eine der Massnahmen war im Kanton Thurgau die Einführung von Ordnungsbussen im Jahr 2008. Wer «littert», kann mit 50, 80 oder 250 Franken gebüsst werden. Die Kosten, die im Kanton Thurgau durch Littering verursacht werden, werden auf jährlich rund 5 Mio. Franken geschätzt.

Mit dem Littering verwandt sind illegale Abfallentsorgungen. Immer wieder kommt es vor, dass nicht mehr benötigter Hausrat ausserhalb von Abfallanlagen deponiert wird. Die Kosten für die Entsorgung verbleiben oft beim betroffenen Grundeigentümer oder dem Gemeinwesen. Die Bearbeitung von mutwilligem, unsachgemässen Entsorgen ist eine Aufgabe des kantonalen Abfallinspektors.

## BEREITSTELLUNG VON ABFÄLLEN AN SAMMELPLÄTZEN UND UNTERFLUR-CONTAINER

Der allergrösste Teil der Thurgauer Bevölkerung nimmt die korrekte Abfallentsorgung sehr ernst. Beim Trennen in wiederverwertbare Wertstoffe wie Glas, Papier, Karton etc. sowie bei der korrekten Bereitstellung und Entsorgung von nicht wiederverwertbaren Abfällen (Kehricht) herrscht grosse Disziplin. Trotzdem kommt es regelmässig vor, dass auch der Kehricht, insbesondere Sperrgut, unsachgemäss an Sammelplätzen bereitgestellt wird. Das ist ärgerlich und aufwändig für die Verantwortlichen in den Gemeinden und der Kehrichtverbände, diesen unsachgemäss bereitgestellten Abfall korrekt zu entsorgen.

## ILLEGALE ABFALLENTSORGUNG IM WALD UND IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Es kommt immer wieder vor, dass Personen ihren Abfall nicht gesetzeskonform entsorgen und ihn im Wald oder öffentlichen Raum unter grossem Aufwand deponieren. Dabei wäre die legale Entsorgung des Abfalls in den Entsorgungshöfen der jeweiligen Gemeinden viel unkomplizierter.

Das Abfallinspektorat bekommt aus der Bevölkerung immer wieder Hinweise auf Orte mit illegaler Abfallentsorgung. Dann suchen der Abfallinspektor und die zuständigen Werkhofmitarbeitenden mühevoll nach Hinweisen, die auf den Verursacher hindeuten. Wer-



den Hinweise zum Verursacher gefunden, werden diese fotografiert und als Beweismittel gesichert. Das Abfallinspektorat bringt die illegale Entsorgung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige. Von 10 bis 15 illegalen Entsorgungen pro Jahr bringt das Abfallinspektorat etwa die Hälfte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige. Davon wird wiederum ca. die Hälfte mit einem Strafbefehl abgehandelt. Kommt es zu einer Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft, kann das sehr teuer werden und es zieht einen Strafbefehl mit sich, der in den Eidgenössischen Strafregistrauszug eingetragen wird. Dazu kommen die Kosten der Gemeinde, die die illegale Entsorgung beseitigt hat.

Das Abfallinspektorat des Amtes für Umwelt bietet den Thurgauer Gemeinden seine Unterstützung zur Bekämpfung der illegale Entsorgung an. ■

*Kontakt Abfallinspektorat:*

*Amt für Umwelt*

*Abfallinspektorat*

*Rolf Kreis*

*8510 Frauenfeld*

*058 345 51 99 | rolf.kreis@tg.ch*

# BÜRGERMEISTERINNEN KONFERENZ VOM 11. UND 12. MAI 2023 IN BERLIN

«Gemeindepräsidentinnen sind Mutmacherinnen für Frauen»

DENISE NEUWEILER, GEMEINDEPRÄSIDENTIN LANGRICKENBACH



Von links: Karin Spengler (Sibingen), Caroline Bartholet (Niederbüren), Denise Neuweiler (Langrickenbach), Imelda Stadler (Lütisbürg), Claudia Kratochvil (stv. Direktorin Schweizerischer Gemeindeverband), Silvia Troxler (Balgach)

Denise Neuweiler, Gemeindepräsidentin Langrickenbach, ist auf Empfehlung des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Verbandes Thurgauer Gemeinden vom Deutschen Städte- und Gemeindebund zusammen mit vier weiteren Amtskolleginnen aus den Kantonen St.Gallen und Schaffhausen zur Konferenz der deutschsprachigen Bürgermeisterinnen nach Berlin eingeladen worden. Der Anlass stand unter dem Patronat von Elke Büdenbender und Doris Schmidauer, den Gattinnen des deutschen bzw. österreichischen Bundespräsidenten.

Vorträge und Diskussionen behandelten die Frage, wie mehr Frauen für die Kommunalpolitik gewonnen werden können. In

Deutschland, Österreich und der Schweiz sind die Spitzen der Gemeindebehörden lediglich zu 15 Prozent weiblich besetzt. Der Nachholbedarf ist offenkundig. Der Anteil beispielsweise in Schweden liegt bei 36 Prozent. Neben der Veränderung der politischen Kultur sind auch neue Arbeitswelten erforderlich. Es braucht Modelle, die den Zugang erleichtern und kommunalpolitische Ämter attraktiv machen. Vor diesem Hintergrund erörterten rund 100 Bürgermeisterinnen aus den drei Ländern mögliche Lösungen. Auf der Konferenz wurde eine gemeinsame Erklärung «Bürgermeisterinnen sind Mutmacherinnen für Frauen» verabschiedet. Mit sechs konkreten Forderungen soll der Frauenanteil in der Kommunalpolitik gesteigert werden. Des Weiteren soll mit Plattformen und Förderprogrammen wie in Deutschland das Helene Weber-Kolleg und in der Schweiz das Projekt PROMO Femina Frauen gezielt angesprochen und unterstützt werden. Das Projekt PROMO Femina der Fachhochschule Graubünden erarbeitet Massnahmen zur verbesserten Rekrutierung von Frauen. Das Projekt richtet sich aber auch an interessierte Frauen, die sich über das politische Engagement in Gemeindebehörden informieren und ihre Eignung sowie die nächsten Schritte abschätzen möchten. Für Denise Neuweiler war die Teilnahme an der Konferenz eine Chance, um einerseits im Austausch von den Erfahrungen der Amtskolleginnen zu profitieren und andererseits mit neu gewonnenen Erkenntnissen Frauen für die Kommunalpolitik zu motivieren. ■

## Die passende Energiestrategie für Ihre Gemeinde.

Die Fachspezialisten der öffentlichen Energieberatungsstellen «etteam – ihre Energieberater» bieten den Gemeinden im Kanton Thurgau massgeschneiderte Vorschläge für eine energiepolitisch nachhaltige Weiterentwicklung.

Mehr Infos unter:



Profitieren  
Sie von unserem  
kostenlosen  
Spezialangebot.  
**etteam-tg.ch**



# DATENSICHERHEIT IN DER SCHULVERWALTUNG

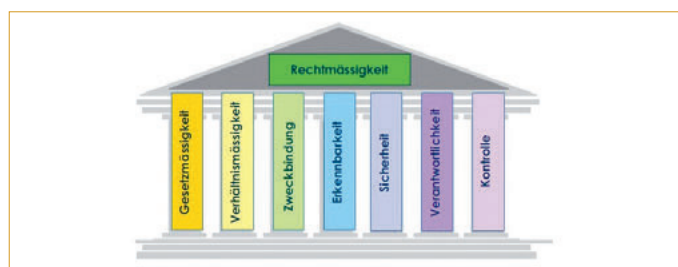
Der rechtskonforme und sichere Umgang mit Daten und Informationen an Schulen setzt zwingend vertieftes und stets aktuelles Wissen voraus. Dies betrifft die Schulbehörde wie auch alle Schülerinnen und Schüler.

DAFINA SALIHU, JUNIOR BERATERIN FEDERAS BERATUNG AG

Für kantonale und kommunale Stellen wie öffentliche Schulen gilt die Datenschutzgesetzgebung der Kantone. Das Ziel des Datenschutzes ist es, eine missbräuchliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern. Für Schulen sind Aspekte wie Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung etc. relevant.

In der digitalisierten Schulumgebung nutzen Schüler/innen und Lehrpersonen verschiedene Geräte, Apps und Programme. Dabei ist die Datensicherheit oft unzureichend, insbesondere bei der Speicherung von Daten in Clouds, externen Servern und mobilen Speichermedien sowie bei der Kommunikation über E-Mail und Messaging-Apps. Die Nutzung von Webseiten und Social Media birgt Risiken und muss daher schulintern klar geregelt sein.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Verarbeitung von Schülerdaten, Zeugnissen und der Kommunikation ist rechtlich von Bedeutung. Der sichere Umgang mit sensiblen Daten setzt daher eine gute Medienkompetenz und ein klares Rollenverständnis aller Beteiligten voraus. Dabei geht es nicht nur um die Kenntnis von Software und Apps. Es geht um das datenschutzkonforme Verarbeiten und Aufbewahren von Daten sowie das Wissen über Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen. Bei Datenverlust oder



Datendiebstahl müssen sofort Massnahmen ergriffen werden, wie die Information der Schulleitung und der Schulbehörde, Beweissicherung, Einschränkung des Datenverlusts und Einbezug der Ermittlungsbehörden.

Die Schule trägt die Verantwortung für die gesamte Schulinformatik, auch wenn Teile davon ausgelagert werden. Sie muss die Grundsätze für Datensicherheit und Datenschutz festlegen und für deren Einhaltung sorgen. Dazu gehören geschützte E-Mail-Adressen, sicherer Zugang zu Online-Plattformen und professioneller IT-Support. Die Nutzung von Medieninhalten im Unterricht unterliegt dem Urheberrecht. Ein «Digital-Kodex» hilft, Regeln für den sicheren Umgang mit der digitalen Schule zu kommunizieren. ■

## Ihr Herz brennt für Nachhaltigkeit?

Mittels systematischer Standortbestimmung in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Verwaltung helfen wir Ihnen, wie Sie dem Thema Nachhaltigkeit mehr Gewicht geben können.

**federas**  
für die öffentliche Hand

Federas Beratung AG, [info@federas.ch](mailto:info@federas.ch), [www.federas.ch](http://www.federas.ch)  
Austrasse 26, 8371 Busswil, Telefon +41 58 330 05 20

# STEIGENDE BESTATTUNGSKOSTEN FÜR GEMEINDEN MIT HEIMEN

Durch die rechtskonforme Umsetzung der Meldepraxis im Fall von Heimaufenthalten könnten Gemeinden mit Alters- und Pflegeinstitutionen mittel- oder langfristig stärker mit anfallenden Bestattungskosten belastet werden.

MICHAEL CHRISTEN, STADTSCHREIBER BISCHOFZELL



Ein unbefristeter und selbstbestimmter Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim begründet in den meisten Fällen einen melderechtlichen Hauptwohnsitz. Diese Bestimmung ist an sich nicht neu. Sie findet jedoch in vielen Thurgauer Gemeinden erst Anwendung, seit das VTG Ressort Einwohnerdienste im vergangenen Jahr mittels Empfehlung dazu aufgerufen hatte, die Meldepraxis bei Zuzügen in eine Alters- und Pflegeinstitution rechtskonform anzuwenden. Bis dahin war es nämlich vielerorts Usus, Heimaufenthalterinnen und Heimaufenthalter, welche von auswärts zugezogen sind, lediglich mit Nebenniederlassung am Ort der Institution zu registrieren. Der Hauptwohnsitz blieb unverändert am bisherigen Domizil bestehen.

## ZUSÄTZLICHE ZENTRUMSLASTEN?

Auch in Bischofszell haben wir – zugegeben, nicht ganz ohne Zähneknirschen – diese Praxisänderung für künftige Zuzüge in unsere beiden Alters- und Heiminstitutionen vollzogen. Und so viel vorweg: Die anfänglichen Befürchtungen, dass sich durch die

zusätzlichen Festanmeldungen von betagten Personen administrative Mehraufwendungen ergeben, haben sich nicht bestätigt. Die Zunahme um rund zehn Festanmeldungen pro Jahr dürfte – zumindest in unserem Fall – kaum merklich ins Gewicht fallen. Eine andere Herausforderung könnte jedoch als Folge der Praxisänderung erst in den nächsten Jahren auf Gemeinden zukommen, die über Alters- und Pflegeeinrichtungen verfügen. Denn durch die steigende Anzahl betagter Personen mit Hauptwohnsitz, werden die betroffenen Gemeinden unweigerlich mit höheren Bestattungskosten als bisher konfrontiert. Gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz sind Bestattungen in der letzten Wohngemeinde von Verstorbenen unentgeltlich. Wird eine Einwohnerin oder ein Einwohner auswärts bestattet, finanziert die Hauptwohnsitzgemeinde die Bestattung in einem eigenen ortsüblichen Rahmen. Bei Bestattungskosten von rund 2000 Franken pro Todesfall könnte das also mittel- oder längerfristig durchaus ins Gewicht fallen und im Speziellen Gemeinden mit Zentrumsfunktionen zusätzlich belasten. Und auch für die Betroffenen selbst beziehungsweise für deren Hinterbliebene ergeben sich möglicherweise Mehrkosten. Wenn die Beisetzung nämlich am alten Wohnort erfolgt, was in vielen Fällen absehbar ist, wird häufig eine Auswärtigentaxe fällig.

## AKTUELL NOCH KEIN PROBLEM

Aktuell gebe es weder beim Verwaltungsaufwand noch kostenseitig eine spürbare Mehrbelastung, hiess es auf eine entsprechende Rückfrage bei den Bestattungsämtern in Kreuzlingen und Amriswil übereinstimmend. Man sei sich der Problematik aber durchaus bewusst und behalte diese im Auge. Diverse Gemeinden haben reagiert und passen ihre kommunalen Friedhofreglemente der neuen Ausgangslage an. In Bischofszell verzichten wir seit Kurzem auf das Erheben einer Auswärtigentaxe für Verstorbene, welche in den 15 Jahren vor dem Tod mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Hauptwohnsitz hatten. Nicht so einfach lösen lässt sich hingegen das Problem von zusätzlichen Bestattungskosten. Hier tun Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen gut daran, die weitere Entwicklung genau zu beobachten und allenfalls frühzeitig Lösungen, zum Beispiel in Form von Kostenbeteiligungen mit den umliegenden Gemeinden, zu besprechen. ■

# «NICHTS IST SO BESTÄNDIG WIE DER WANDEL.»

(HERAKLIT VON EPHESUS, 535-475 V. CHR.)

Der Thurgau geht einen weiteren bemerkenswerten innovativen Schritt hin zu bürgernahen digitalen Services und ich freue mich, ein Teil dieser Reise zu sein.

LUISA VOCKE, SERVICE DESIGNERIN FACHSTELLE ETG / VTG



Im idyllischen Achern am Fusse der Hornsgrinde im Schwarzwald bin ich aufgewachsen und habe dort 2014 mein Abitur gemacht. Sehnsüchtig und neugierig nach anderen Weiten ging es dann direkt im Anschluss zum Studium «Politik- und Verwaltungswissenschaften» nach Konstanz. Dort angekommen, habe ich mich sofort in die Landschaft und den See verliebt und war überwältigt vom atemberaubenden Blick in die Schweizer Alpen. Vor ungefähr fünf Jahren hat es mich schliesslich durch Zufall in den wunderschönen Thurgau gezogen.

Das Thema «Verwaltungsdigitalisierung» begleite ich nun eine Weile und ich kenne fast alle Herausforderungen aber auch Chancen

für die Verwaltungen. Im Studium habe ich zu diesem Thema meine Abschlussarbeit geschrieben sowie am Fachbereich «Digital Governance» gearbeitet und war zuletzt im Landratsamt Konstanz im Amt für Innovation und Digitalisierung als stellvertretende Leitung und Projektmanagerin in der Abteilung Digitalisierung tätig. Ein Grossprojekt war beispielsweise das Erstellen des Masterplans Digitalisierung, nachdem es in der Folge der Corona Pandemie eine neue strategische Ausrichtung brauchte. Hierzu habe ich mit 18 verschiedenen Ämtern Interviews geführt und Workshops organisiert und im Ergebnis gebündelte Digitalisierungsmassnahmen abgeleitet.

Seit Juli darf ich nun die Stelle als Service Designerin bei der Fachstelle eTG im VTG besetzen und aktiv mit dem Input der Gemeinden digitale Services gestalten sowie Bedarfe in Sachen Digitalisierung bündeln und gegenüber dem Kanton kommunizieren. Ich bin zuversichtlich, dass dieser neuartige Schritt den Thurgau, seine Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner bereichern wird und den Verband umfangreich unterstützen kann. ■



## WIR GESTALTEN IHRE RÄUME:

- Besprechung
- Empfang
- Arbeitsplätze

### Zurbuchen AG Amlikon

Fabrikstrasse 2 | 8514 Amlikon-Bissegg  
[www.zurbuchen.com](http://www.zurbuchen.com)



# DREIEINIGKEIT IN HÜTTWILEN

## Drei Ortsteile und drei Wappen

Die Politische Gemeinde Hüttwilen liegt im Seebachtal. Hüttwilen ist seit

1997 eine Ortsgemeinschaft, bestehend aus den früher selbstständigen Ortsgemeinden Hüttwilen, Nussbaumen und Uerschhausen, was sich auch im Dreierwappen manifestiert. Seit Anfang 2011 gehört die Politische Gemeinde Hüttwilen zum Bezirk Frauenfeld.

## DREI SEEN



Zu den schönsten und wertvollsten Feuchtgebieten der Ostschweiz gehören die drei verträumten Seen im Seebachtal. Nussbaumer-, Hüttwiler- und Hasensee bilden mit ihren Uferzonen eine Landschaft von nationaler Bedeutung.

# DREI HISTORISCHE STÄTTEN

Die Römische Villa Stutheien stammt aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. und verfügte neben einigen Ökonomiegebäuden über ein Herrenhaus mit geheizter Badeanlage, Wohnhalle und einem Laubengang.

Die geheimnisvolle mittelalterliche Burg Helfenberg stammt vermutlich aus dem späten 13. Jhd und befand sich in den Händen der Herren von Schwandegg.

Am Nussbaumersee auf der Halbinsel Horn gibt es Reste einer prähistorischen Siedlung. Diese Fundstelle ist eine der vier Pfahlbausiedlungen im Kanton Thurgau, die seit 2011 zum UNESCO – Weltkulturerbe «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen» gehören.

# AGENDA

## 2023

### SEPTEMBER

|    |  |             |     |
|----|--|-------------|-----|
| 11 | Kurs Baubewilligungsverfahren  | Weinfelden  | VTG |
| 14 | Kurs Baubewilligungsverfahren  | Weinfelden  | VTG |
| 14 | Infoabend Führungsschule öffentliche Verwaltung FSÖV, Online und vor Ort | Wil         |     |
| 19 | Kurs: Umgang mit aggressiver Kundschaft und Gewaltprävention             | Weinfelden  |     |
| 21 | Tagung Bauverwalter/-innen   | Kreuzlingen | VTG |
| 22 | Kurs: Grundzüge des öffentlichen Beschaffungswesen                       | Weinfelden  |     |
| 29 | Tagung Werkhofleiter/-innen  | Kreuzlingen | VTG |

### OKTOBER

|    |   |            |  |
|----|---|------------|--|
| 23 | Kurs: Digital-Pionier Thurgau                                     | Weinfelden |  |
| 23 | Seminar für Behördenmitglieder: Bau- und Planungswesen            | Weinfelden |  |
| 25 | Lehgangsstart Fachperson Steuern – mit Vertiefung Gemeindesteuern | Weinfelden |  |
| 25 | Lehgangsstart Fachperson Einwohnerdienste                         | Weinfelden |  |
| 26 | Kurs: Culture Check – Wissen über Kulturen aufbauen               | Weinfelden |  |
| 31 | Seminar für Behördenmitglieder: Gesundheit                        | Weinfelden |  |

### NOVEMBER

|    |   |            |     |
|----|---|------------|-----|
| 2  | Tagung Finanzverwalter/-innen   | Münchwilen | VTG |
| 7  | Tagung Leiterinnen und Leiter Steuerämter   | Egnach     | VTG |
| 7  | Einführungskurs Behördenmitglieder sowie (leitende) Mitarbeitende von Sozialen Diensten | Weinfelden |     |
| 13 | Seminar für Behördenmitglieder: Bau- und Planungswesen                                  | Weinfelden |     |
| 15 | Tagung Gesundheit   | Frauenfeld | VTG |
| 16 | Infoabend Führungsschule öffentliche Verwaltung FSÖV, Online und vor Ort                | Wil        |     |
| 20 | Seminar für Behördenmitglieder: Soziales  | Weinfelden |     |

#### HERAUSGEBER

Verband Thurgauer Gemeinden

#### REDAKTIONSKOMMISSION

Chandra Kuhn (Vorsitz); Sara Carracedo; Carolina Candrian; Michael Christen; Manuela Fritsch; Bruno Kaufmann; Ueli Oswald; Anders Stokholm

#### REDAKTION UND ADDRESS- VERWALTUNG

Verband Thurgauer Gemeinden,  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden, Tel. +41 71 622 07 91  
info@vtg.ch, www.vtg.ch

#### GESTALTUNG/DRUCK

medienwerkstatt ag  
www.medienwerkstatt-ag.ch

#### AUFLAGE

1900 Ex.

#### REDAKTIONSSCHLUSS

«DIREKT» NR. 118

23. Oktober 2023

Gerne stellen wir Ihnen weitere  
Exemplare dieser Publikation zu.

